

## **Bekanntmachung über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313 sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 sowie der Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen**

### **auf dem Gebiet**

- **der Stadt Castrop-Rauxel**  
**Gemarkung Bladenhorst, Flur 1**  
**Gemarkung Pöppinghausen, Flure 2, 3, 4 und 5**
- **der Stadt Recklinghausen**  
**Gemarkung Recklinghausen, Flure 552, 553, 554 und 555**

### **Vorhabenträgerin:**

Amprion GmbH  
Robert-Schumann-Str. 7  
44236 Dortmund

Die Amprion GmbH hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Der bereits in der Zeit vom 19.10.2022 bis 18.11.2022 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ausgelegte und auch in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen zur Information veröffentlichte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr geändert bzw. um weitere Unterlagen ergänzt.

Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

- Anlage 7A – Blattschnittübersicht
- Anlage 7.3.1 Blatt 1A – Lageplan
- Anlage 13.5 – Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen
- Anlage 14.1 – Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur temporären Entnahme von Grundwasser
- Anlage 14.2 – Schutz der Gewässerrandstreifen und Gewässerkreuzungen
- Geräuschimmissionsprognose nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)
- Handlungskonzept Baulärm
- Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG im Zeitraum

**vom 25. März bis einschließlich 24. April 2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)**

**→ Planfeststellung Energieversorgungsleitungen**

Stichwort:

**Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 43a S. 2 EnWG).

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen erhalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Kataster-

angaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**bis zum 24.05.2024 einschließlich,**

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, 48128 Münster, der **Stadt Castrop-Rauxel**, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel oder der **Stadt Recklinghausen**, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in **der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung** nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

#### **Wichtiger Hinweis:**

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der **Internetseite der Bezirksregierung Münster** (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) **und sind zwingend zu beachten.**
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG abgesehen werden.
4. Durch die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
13.5	Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen	Integrierte Landschaftsplanung Pieper	17.08.2022
14.1	Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser	Integrierte Landschaftsplanung Pieper	19.12.2023
14.2	Schutz der Gewässerrandstreifen und Gewässerkreuzungen	Integrierte Landschaftsplanung Pieper	19.12.2023
	Geräuschimmissionsprognose	Müller BBM Industry Solutions GmbH	19.12.2023
	Handlungskonzept Baulärm	Amprion GmbH	November 2023
	Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche	TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG	08.12.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) abgerufen werden können.

Castrop-Rauxel, den 15. März 2024

R. Kravanja  
Bürgermeister

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Castrop-Rauxel  
- Der Bürgermeister -

**Redaktion:** Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantw. Maresa Hilleringmann)

**Anschrift:** Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressdienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressdienst@castrop-rauxel.de)

**Druck:** Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:**  
28.03.2024

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de/amtsblatt](http://www.castrop-rauxel.de/amtsblatt) zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.